

TREVISTA
TREUHAND- UND REVISIONSGESELLSCHAFT AG
Bürkihof 4, 8965 Berikon

Telefon 056-633 02 33 • Telefax 056-633 83 70
Internet: www.trevista.ch • E-Mail: info@trevista.ch

Änderungen im Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH

Überblick über die wichtigsten Gesetzes-Änderungen

Berikon, im November 2007

Inhaltsübersicht

Einleitung

1. Wesentliche Änderungen im Überblick

2. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zum bestehenden Recht

2.1 Grundlagen / Rechtsnatur

2.2 Stammkapital

- a) Höhe
- b) Liberierung
- c) Einzahlungskontrolle
- d) Stammanteile
- e) Abtretung der Stammanteile

2.3 Haftung

2.4 Rechnungslegung und Revision

- a) Prüfung der Jahresrechnung
- b) Akteneinsicht, Auskunftsrecht

2.5 Organisation der Gesellschaft

- a) Geschäftsführung und Vertreter
- b) Schriftliche Beschlüsse
- c) Meldepflicht beim Handelsregisteramt

2.6 Austritt und Abfindung

3. Inkraftsetzung / Übergangsbestimmungen

Schlussbemerkungen

Quellennachweis

Einleitung

Am 16. Dezember 2005 haben die Eidgenössischen Räte neben verschiedenen Änderungen im Bereich des Gesellschaftsrechtes auch das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“) neu geregelt und verabschiedet. Es handelt sich dabei um eine Totalrevision des GmbH-Rechts. Durch die umfassende Neuordnung wird die GmbH zu einer modernen und flexiblen Rechtsform für kleine und mittelgrosse Unternehmen (KMU).

Die umfassende gesetzliche Neuordnung wird am **1. Januar 2008** in Kraft gesetzt.

1. Wesentliche Änderungen im Überblick

Bei den Änderungen im Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ging es insbesondere darum, gewisse Beschränkungen aufzuheben, um so die Attraktivität der GmbH weiter zu stärken.

So kann nun die GmbH durch **eine einzelne** natürliche oder juristische **Person** gegründet werden (Art. 775 revOR). Bisher waren mindestens zwei Gründer vorgeschrieben.

Die **Obergrenze von CHF 2 Mio.** für das Stammkapital wurde ersatzlos gestrichen; hingegen ist nach wie vor ein Minimalkapital von CHF 20'000 notwendig (Art. 773 revOR). Das Stammkapital muss neu aber **vollständig einbezahlt** sein (Art. 777c Abs. 1 revOR); eine **Teilliberierung** ist somit nicht mehr zulässig. Damit verbunden ist die **Aufhebung** der **subsidiären Solidarhaftung** der übrigen Gesellschafter für das nicht einbezahlte Stammkapital.

Umständlich war die bisherige Vorschrift, wonach die **Übertragung von Stammanteilen** in einer öffentlichen Urkunde und somit unter Beizug eines Notars zu erfolgen hat. Fortan genügt die Schriftform (Art. 785 revOR).

Schliesslich wird der Minderheitenschutz durch Verbesserungen der Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie des Bezugsrechts bei Erhöhungen des Stammkapitals erweitert.

Für die **Revisionsstelle** sind neu die Vorschriften des Aktienrechtes entsprechend anwendbar (Art. 818 revOR).

2. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zum bestehenden Recht

2.1 Grundlagen / Rechtsnatur

- GmbH als juristische Person (als personenbezogene Kapitalgesellschaft)
- Neu: Zulassung der Gründung von Einpersonengesellschaften (Art. 775 revOR).
- Aussenverhältnis, wie bei Aktiengesellschaft
- Innenverhältnis: Möglichkeit individueller Lösungen, insbesondere können statutarische Leistungspflichten vorgesehen werden.

2.2 Stammkapital

a) Höhe

- Begrenzung des Stammkapitals nach geltendem Recht zwischen CHF 20'000 und CHF 2 Mio.
- Neu: Aufhebung der oberen Begrenzung von CHF 2 Mio.; untere Limite (CHF 20'000) wird beibehalten (Art. 773 revOR).

b) Liberierung

- Geltendes Recht: Liberiert werden muss nur die Hälfte des Stammkapitals.
- Neues Recht: Liberiert werden muss das ganze Stammkapital (Voraussetzung für die Beibehaltung der 20'000 Franken-Schwelle) (Art. 777c Abs. 1 revOR).

c) Einzahlungskontrolle

- Geltendes Recht: Keine Einzahlungskontrolle, Bestätigung der Gründer reichte; Kompensation mit einer Haftung der Gründer für Nichtleistung der Einlagen.
- Neues Recht: Übernahme der aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 777c Abs. 2 revOR), auch für Sacheinlagen und Sachübernahmen.
- Erschwerte Gründungsvorschriften sind der Preis für den Verzicht auf die subsidiäre Solidarhaftung.

d) Stammanteile

- **Geltendes Recht:** Jeder Gesellschafter hat nur einen Stammanteil. Bei der Übertragung einzelner Stammanteile waren nach geltendem Recht Statutenänderungen notwendig.
- **Neues Recht:** Ein Gesellschafter kann auch mehrere Stammanteile auf sich vereinigen. Die Stammanteile können gegliedert werden wie Aktien.
- **Nennwert:** Geltendes Recht: Mindestens CHF 1'000, neues Recht: CHF 100 (Art. 774 Abs. 1 revOR).

e) Abtretung der Stammanteile

- **Geltendes Recht:** Öffentliche Beurkundung.
- **Neues Recht:** Schriftform und Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister genügt.
- **Stammanteile** sind wie im geltenden Recht auch im neuen Recht nicht kapitalmarktfähig; sie können nur als Beweisurkunden oder als Namenpapier verbrieft werden.

2.3 Haftung

- **Geltendes Recht:** Gemäss Art. 802 OR haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, bis zur Höhe des Stammkapitals, sofern das Stammkapital nicht einbezahlt oder widerrechtlich ausbezahlt worden ist.
- Diese Solidarhaftung fällt ersatzlos weg. Die gesetzgeberische Funktion der Solidarhaftung übernehmen neu die strengereren Einzahlungs- und Kapitalschutzvorschriften.

2.4 Rechnungslegung und Revision

Für den Geschäftsbericht (einschliesslich der Jahresrechnung), die Reserven, die Offenlegung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie für die Revision verweist das GmbH-Gesetz auf die Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 801 und 818 revOR in Verbindung mit Art. 662 bis 697h und Art. 727 bis 731a revOR).

a) Prüfung der Jahresrechnung

- Geltendes Recht: Revisionsstelle ist freiwillig (Art. 819 OR). Die Revisionsstelle war nur dort zwingend vorgeschrieben, wo die Gesellschafter kein umfassendes Recht auf Akteneinsicht in die Gesellschaftsaktien hatten.
- Wurde den Gesellschaftern (nicht nur den Geschäftsführern) ein umfassendes Akteneinsichtsrecht gewährt, konnte auf die Revisionsstelle verzichtet werden.
- Neues Recht: Übernahme der aktienrechtlichen Vorschriften:
 - **„Ordentliche“ Revision**, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatzerlös CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt oder wenn ein Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt;
„Eingeschränkte“ Revision: übrige Unternehmen mit der Option des Verzichts auf die Durchführung der Revision (sog. „**opting out**“) wenn alle Gesellschafter zustimmen und die Unternehmung nicht mehr als 10 Vollzeitstellen aufweist.

Im beiliegenden Bericht „Änderungen der Bestimmungen über die Revision im Gesellschaftsrecht mit besonderer Berücksichtigung der eingeschränkten Revision“ findet sich ein Überblick über die wichtigsten Gesetzes-Änderungen.

b) Akteneinsicht, Auskunftsrecht

- Jeder Gesellschafter kann nach Art. 802 revOR von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen.
- Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

2.5 Organisation der Gesellschaft

a) Geschäftsführung und Vertreter

- Das geltende Recht regelt die Kompetenzaufteilung zwischen der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern nur summarisch, sieht im Grunde genommen Selbstorganschaft vor.
- Das neue Recht versucht die Befugnisse der Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 revOR) und der Geschäftsführer (Art. 810 Abs. 2 revOR) zu definieren, ist diesbezüglich aber anders als im Aktienrecht nicht zwingend, sondern lässt Spielraum für eine bedürfnisbezogene Ausgestaltung im Einzelfall.

b) Schriftliche Beschlüsse

- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können anders als im Aktienrecht auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt (Art. 805 Abs. 4 revOR).

c) Meldepflicht beim Handelsregisteramt

- Nach geltendem Recht unterbreiten die Geschäftsführer dem Handelsregisteramt zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Liste mit Namen aller Gesellschafter.
- Diese Meldepflicht wird abgeschafft.

2.6 Austritt und Abfindung

- Im Fall des Austritts steht dem aussteigenden Gesellschafter eine Abfindung in der Höhe des wirklichen Werts des Stammanteiles zu (Art. 825 revOR).
- Dieser Anspruch besteht auch beim Ausschluss; der Ausschluss ist keine Enteignung.

3. Inkraftsetzung / Übergangsbestimmungen

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2007 die umfassende Revision des Gesellschaftsrechts, die das GmbH-Recht modernisiert und die Revisionspflicht für alle Unternehmen neu regelt, auf den **1. Januar 2008** in Kraft gesetzt.

Die am Stichtag (1.1.2008) bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) müssen ihre Statuten und Reglemente innerhalb von zwei Jahren den neuen Bestimmungen anpassen (Art. 2 Abs. 1 ÜbBest.). Statuten- und Reglementsbestimmungen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber bis zum Ablauf der Übergangsfrist in Kraft. Mit unbenütztem Ablauf der Übergangsfrist fallen diese Bestimmungen dahin (Art. 2 Abs. 2 ÜbBest.); es gelten subsidiär die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Revisionsstelle gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt (Art. 7 ÜbBest.).

Schlussbemerkungen

Das neue GmbH-Recht ist zweckmässig, modern und KMU-freundlich. Es bietet grossen Freiraum für die Gestaltung des Innenverhältnisses.

Die GmbH kann neu als personenbezogene Kapitalgesellschaft und neu auch als „Einmann-Gesellschaft“ ausgestaltet werden.

Die rechtliche Pflicht zur Revision der Jahresrechnung dürfte nur in seltenen Fällen zum Tragen kommen, nämlich da, wo die KMU-Schwellenwerte (CHF 10 Millionen Bilanzsumme, CHF 20 Millionen Umsatz und 50 Vollzeitstellen) überschritten werden.

Ein „Kleinunternehmen“, das mehr als 10 Vollzeitstellen aufweist ist allerdings verpflichtet, eine „eingeschränkte“ Revision durchzuführen (vgl. Art. 727a Abs. 2 revOR).

Quellennachweis

- Gesetzestexte 2007 zum Gesellschaftsrecht und zur Revisionsaufsicht, Veröffentlichung von PricewaterhouseCoopers
- Spezialnummer Neues Revisionsrecht, Der Schweizer Treuhänder 5/2006
- diverse Unterlagen aus Seminarien der Treuhänder-Kammer und der Schweizerischen Treuhänder Schule (insbesondere Workshop von Prof. Dr. L. Handschin v. 29.6.2006 in Bern)